

RS UVS Niederösterreich 1993/07/07 Senat-MD-92-506

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1993

Beachte

Ebenso Senat-MD-92-538, Senat-MD-92-539 und Senat-MD-92-540 **Rechtssatz**

Die Tatsache, daß die Verrechnung von nicht durch Zeitausgleich abgegoltenen Mehr- und Überstunden anhand der Gehaltzetteln der Mitarbeiter nachvollzogen werden kann, entbindet nicht von der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at